



TURKISH AIRLINES

ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

ARTIKEL 1

DEFINITIONEN

„VEREINBARTE ZWISCHENLANDEORTE“: Jene Orte außer dem Abflug- und Bestimmungsort, die auf dem Flugschein oder in den Flugplänen des Luftfrachtführers als planmäßige Landepunkte auf dem Reiseweg des Fluggastes vermerkt sind.

„BEVOLLMÄCHTIGTER AGENT“: Ein Verkaufsvertreter, der vom Luftfrachtführer beauftragt wurde, diesen beim Verkauf seiner Fluggastbeförderungsleistungen sowie, bei Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung, beim Verkauf von Leistungen anderer Fluggesellschaften zu vertreten.

„GEPÄCK“: Die Kleidungsstücke und persönlichen Gegenstände eines Fluggastes, die dieser für seine Reise benötigt. Sofern nicht anders angegeben, umfasst dieser Begriff sowohl aufgegebenes als auch nicht aufgegebenes Gepäck des Fluggastes.

„GEPÄCKSCHEIN“: Derjenige Teil des Flugscheins, der sich auf die Beförderung des aufgegebenen Gepäcks des Fluggastes bezieht.

„GEPÄCKMARKE“: Ein vom Luftfrachtführer zur Identifizierung des aufgegebenen Gepäcks ausgestellt Schein.

„LUFTFRACHTFÜHRER“: Alle Luftfrachtführer, die einen Flugschein ausstellen, sowie jeder Luftfrachtführer, der den Fluggast und/oder sein Gepäck befördert oder sich dazu verpflichtet.

„BESTIMMUNGEN DES LUFTFRACHTFÜHRERS“: Alle vom Luftfrachtführer veröffentlichten und am Tag der Ausstellung des Flugscheins wirksamen Regelungen (neben diesen Bedingungen) betreffend der Beförderung von Fluggästen und/oder Gepäck, einschließlich der gültigen Tarife.

„AUFGEgebenES GEPÄCK“: Gepäck, das der Luftfrachtführer in alleinige Obhut nimmt und für das er einen Gepäckschein ausstellt.

„CODESHARE-FLUG“: Ein Flug, der von einem anderen Luftfrachtführer als demjenigen, dessen Identifizierungscode auf dem Flugschein angegeben ist, und in Absprache mit dem Luftfrachtführer von einer oder mehreren Fluggesellschaften durchgeführt werden kann, und der unter Verwendung der Flugcodes und Flugnummern des Luftfrachtführers so verkauft wird, als würde er allein vom Luftfrachtführer durchgeführt werden. In Bezug auf Flüge, die von einem der Codeshare-Partner des Luftfrachtführers durchgeführt werden, ist zu beachten, dass die Vertragsbedingungen dieser Fluggesellschaft von den vorliegenden allgemeinen Beförderungsbedingungen abweichen können, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen von Artikel 2.4 dieser Beförderungsbedingungen.

„ANSCHLUSS-FLUGSCHEIN“: Ein Flugschein, der für einen Fluggast in Verbindung mit einem anderen Flugschein ausgestellt wird, die zusammen einen einzigen Beförderungsvertrag begründen.

„ABKOMMEN“: Das jeweils auf den Beförderungsvertrag Anwendung findende nachstehende Abkommen:

- das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, gezeichnet am 12. Oktober 1929 in Warschau (nachstehend als „Warschauer Abkommen“ bezeichnet)
- das Warschauer Abkommen in der Fassung von Den Haag von 28. September 1955
- das Warschauer Abkommen in der Fassung von Den Haag 1955 sowie in der durch das Zusatzprotokoll Nr. 3 von Montreal 1975 geänderten Fassung
- das Warschauer Abkommen in der Fassung von Den Haag 1975 sowie in der durch das Zusatzprotokoll Nr. 4 von Montreal 1975 geänderten Fassung
- das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, gezeichnet am 28. Mai 1999 in Montreal (nachstehend als „Montrealer Übereinkommen“ bezeichnet)

„SCHADEN“: Tod oder Körperverletzung des Fluggastes als Folge eines Unfalls im Flugzeug oder während des Starts oder der Landung; Verlust, teilweise oder vollständige Zerstörung oder sonstige Beschädigung des Gepäcks während der Beförderung oder unter der Obhut des Luftfrachtführers; Schäden, die aus einer Verspätung des Fluggastes oder des Gepäcks entstehen.

„TAGE“: Die sieben Tage der Woche einschließlich gesetzlicher Feiertage. Im Hinblick auf Benachrichtigungen wird der jeweilige Absendetag nicht mitgerechnet. Im Hinblick auf die Feststellung der Gültigkeitsdauer wird der Tag der Ausstellung des Flugscheins oder der Tag der Durchführung des Flugs nicht mitgerechnet.

„ELEKTRONISCHER FLUGSCHEIN“: Ein Reiseplan/Reisedokument, elektronische Coupons und ggf. eine Bordkarte, die vom Luftfrachtführer oder in seinem Namen ausgestellt wurden.

„ELEKTRONISCHER COUPON“: Ein in der Datenbank des Luftfrachtführers gespeicherter elektronischer Flugcoupon (oder ein anderes Wertdokument).

„HÖHERE GEWALT“: Unerwartete Bedingungen außerhalb des Einflussbereichs des Luftfrachtführers, deren Folgen nicht abgewendet werden können, obwohl alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen wurden.

„FLUGCOUPON“: Der Abschnitt eines gemäß den Bestimmungen des Luftfrachtführers ausgestellten Flugscheins, der den Vermerk „Valid for carriage“ („Berechtigt zur Beförderung“) trägt und die einzelnen Orte angibt, zwischen denen der Coupon zur Beförderung berechtigt. Der Coupon kann als

gedrucktes Dokument oder als elektronischer Datensatz in der Datenbank des Luftfrachtführers vorliegen und gibt an, dass der Fluggast für einen bestimmten Flug gebucht wurde.

„ITINERARY RECEIPT“ (BUCHUNGSBELEG): Ein Dokument, das den Namen des Fluggastes, die Flugdaten sowie alle relevanten Hinweise enthält und vom Luftfrachtführer oder einem seiner bevollmächtigten Agenten gemäß den Bestimmungen des Luftfrachtführers ausgestellt und per E-Mail, Fax oder einer anderen gemäß den Bestimmungen des Luftfrachtführers zulässigen Methode versendet wurde, und welches vom Fluggast für die Dauer des Fluges aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen ist.

„VIELFLIEGERPROGRAMM MILES & SMILES UND PRÄMIEN“: Das vom Luftfrachtführer angebotene Vielfliegerprogramm (an dem dieser alle Rechte hält) sowie die Prämientickets, Begleittickets, Upgrades und anderen Vorteile, die vom Luftfrachtführer im Rahmen dieses Programms ausgegeben werden.

„MELDESCHLUSSZEIT“: Der Zeitpunkt, zu dem der Fluggast spätestens alle Check-in-Verfahren durchlaufen und die Bordkarte erhalten haben muss.

„FLUGGAST“: Jede Person außer den Besatzungsmitgliedern, die mit Zustimmung des Luftfrachtführers in einem Flugzeug befördert wird oder zu befördern ist, was durch einen vom Luftfrachtführer ausgestellten Flugschein dokumentiert ist.

„FLUGGASTCOUPON oder FLUGGASTBELEG“: Der Teil des von dem Luftfrachtführer oder in seinem Namen ausgestellten Flugscheins, der einen entsprechenden Vermerk trägt und der beim Fluggast verbleibt.

„SZR“: Die als Sonderziehungsrecht bezeichnete zusammengesetzte Währungseinheit, deren Wert sich aus einem Währungskorb aus Euro, japanischem Yen, britischem Pfund Sterling und US-Dollar ergibt und die die offizielle Rechnungseinheit des Internationalen Währungsfonds ist.

„SHY-FLUGGASTRECHTE“: „Verordnung zu Fluggastrechten“ der Generaldirektion für Zivilluftfahrt.

„ZWISCHENLANDUNG“: Eine planmäßige Unterbrechung einer Reise zwischen dem Abflugort eines Fluggastes und seinem endgültigen Bestimmungsort, die im Vorfeld mit dem Luftfrachtführer vereinbart wurde.

„ZWISCHENAUFENTHALT“: Gemäß den Bestimmungen des Luftfrachtführers und gesetzlichen Vorgaben eine Reiseunterbrechung mit einer Mindestdauer von 24 Stunden, die der Fluggast an Orten zwischen dem Abflug- und dem Bestimmungsort einplanen kann.

„TARIFE“: Gebühren, die zusätzlich zu den Kosten eines Fluges erhoben werden und den behördlich genehmigten geltenden Bestimmungen entsprechen.

„FLUGSCHEIN“: Ein Flugschein mit Gepäckabschnitt in Papierform oder ein elektronischer Flugschein, der vom Luftfrachtführer oder einem seiner bevollmächtigten Agenten ausgestellt wurde und die Beförderungsbedingungen, Warnhinweise und Flug- sowie Fluggastcoupons enthält.

„NICHT AUFGEGEBENES GEPÄCK“: Alle Gepäckstücke außer dem aufgegebenen Gepäck, die einem Fluggast gehören.

ARTIKEL 2

GELTUNGSBEREICH

2. 1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

2.1.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen der nachstehenden Absätze 2.2 bis 2.5 dieses Artikels sind die vorliegenden Beförderungsbedingungen auf jede durch den Luftfrachtführer gegen Entgelt vorgenommene Beförderung von Fluggästen und Gepäck anwendbar.

2.1.2 Diese Bestimmungen finden vorbehaltlich abweichender Angaben in den Bestimmungen des Luftfrachtführers oder in den einschlägigen Verträgen, Passier- oder Flugscheinen ebenfalls Anwendung bei Beförderungen, die unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen durchgeführt werden.

2.2 BEFÖRDERUNG NACH/AUS KANADA UND USA

2.2.1 BEFÖRDERUNG NACH/AUS KANADA: Diese Bedingungen sind nur dann auf Beförderungen zwischen Orten innerhalb Kanadas oder zwischen einem Ort in Kanada und einem Ort außerhalb Kanadas anwendbar, wenn sie in die in Kanada gültigen Tarife eingebunden sind.

2.2.2 BEFÖRDERUNG NACH/AUS DEN USA: Diese Bedingungen gelten nicht für eine Beförderung auf dem Luftweg gemäß dem U.S. Federal Aviation Act (US-Luftfahrtbundesgesetz) von 1958.

2.3 PRIVATER CHARTER VON PASSAGIERFLUGZEUGEN (CHARTERFLÜGE)

Wenn die Beförderung im Rahmen eines Vertrags über den privaten Charter von Passagierflugzeugen („Charter-Vertrag“) durchgeführt wird, haben die Bestimmungen des Vertrags über den privaten Charter von Passagierflugzeugen Vorrang vor diesen Beförderungsbedingungen. Im Hinblick auf die Gepäckbeförderung gelten die allgemeinen Gepäckbeförderungsbedingungen, die auf Linienflüge Anwendung finden, falls der Vertrag über den privaten Charter von Passagierflugzeugen keine abweichende Regelung enthält.

2.4 CODESHARE-FLÜGE

Falls ein von einem der Codeshare-Partner des Luftfrachtführers durchgeführter Flug gewählt wird, so kann dieser Flug von einer anderen Fluggesellschaft als dem Luftfrachtführer, der den Flugschein ausgestellt hat, durchgeführt werden. Wenn der Flug von einer anderen Fluggesellschaft durchgeführt wird, finden die Bestimmungen bezüglich der Durchführung dieses Fluges auf Grundlage der Dienstleistungsbestimmungen dieser Fluggesellschaft Anwendung. Sollten die Dienstleistungsbestimmungen der durchführenden Fluggesellschaft von den vorliegenden Beförderungsbedingungen abweichen, haben die Dienstleistungsbedingungen der durchführenden Fluggesellschaft Vorrang. Alle Dienstleistungsbedingungen von durchführenden Fluggesellschaften können auf der Seite „Codeshare-Vereinbarungen“ oder auf der jeweiligen Website der durchführenden Fluggesellschaft eingesehen werden. Insbesondere die folgenden Aspekte der Leistungserbringung sollten sorgfältig gelesen und müssen beachtet werden: Meldeschlusszeit, allein reisende Minderjährige, Fluggäste mit medizinischem Betreuungsbedarf, schwangere Fluggäste, Boarding, Beförderung von Tieren, Verweigerung des Boardings, Bereitstellung von Sauerstoffflaschen an Bord, Unregelmäßigkeiten im Betrieb, Schadenersatz bei einer Verweigerung des Boardings, Gepäckabholung, Freigepäckmenge und Haftungseinschränkungen bei verloren gegangem Gepäck.

Wenn eine Reservierung Flüge umfasst, die von einer oder mehreren anderen Fluggesellschaften durchgeführt werden, wird die durchführende Fluggesellschaft zum Zeitpunkt der Reservierung bekannt gegeben. Sollte die durchführende Fluggesellschaft zum Zeitpunkt der Reservierung nicht bekannt sein oder diesbezüglich nach der Reservierung eine Änderung erfolgen, wird die durchführende Fluggesellschaft dem Fluggast spätestens dann bekannt gegeben, wenn die

durchführende Fluggesellschaft bestätigt ist. Im Hinblick auf Reservierungen, die über Kanäle erfolgen, die nicht unter direkter Kontrolle des Luftfrachtführers stehen (z. B. Reisebüros und andere Websites als die des Luftfrachtführers), sind die Reisebüros und Website-Betreiber, die die Vereinbarung mit dem Fluggast geschlossen haben, gemäß den Artikeln 2.3. und 11 der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 dafür verantwortlich, die Fluggäste über die Identität der durchführenden Fluggesellschaft sowie mögliche Änderungen in Bezug auf die durchführende Fluggesellschaft zu informieren. Der Fluggast muss zum Zeitpunkt der Reservierung korrekte Kontaktdaten hinterlegen, um derartige Benachrichtigungen zu ermöglichen.

2.5 ÜBERGEORDNETES RECHT

Steht eine Bestimmung, die in den vorliegenden Beförderungsbedingungen enthalten ist oder auf die darin verwiesen wird, in Widerspruch zu Vorschriften des jeweils geltenden Abkommens, zu geltenden Gesetzen, behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Auflagen, die nicht durch Vereinbarung zwischen den Parteien ausgeschlossen werden können, so hat diese Bestimmung keine Gültigkeit. Die Gültigkeit der anderen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

2.6 VORRANG DER BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN VOR DEN BESTIMMUNGEN DES LUFTFRACHTFÜHRERS

Vorbehaltlich der Bestimmungen in den vorliegenden Beförderungsbedingungen sind im Falle eines Widerspruchs zwischen den Beförderungsbedingungen und den Bestimmungen des Luftfrachtführers die vorliegenden Beförderungsbedingungen maßgeblich, es sei denn, es gelten die in den Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanada in Kraft befindlichen Tarife; in einem solchen Fall sind diese Tarife maßgeblich.

2.7 TÜRKISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR INLÄNDISCHE BEFÖRDERUNG

Abweichend von den Bestimmungen von Artikel 2.6 haben ausschließlich für Inlandsflüge in der Türkei die auf dem Passagierflugschein oder in den Bestimmungen des Luftfrachtführers enthaltenen Beförderungsbedingungen für Inlandsflüge Vorrang vor den vorliegenden Beförderungsbedingungen. Die vorliegenden Beförderungsbedingungen gelten auch für Inlandsflüge in der Türkei, falls sie nicht den Bestimmungen widersprechen, die auf diese inländische Beförderung Anwendung finden.

ARTIKEL 3

FLUGSCHEINE

3.1 FLUGSCHEINE ALS VERTRAGSNACHWEIS

3.1.1 Ein Flugschein stellt einen Nachweis des Beförderungsvertrags zwischen dem Luftfrachtführer und dem auf dem Flugschein bezeichneten Fluggast dar. Die auf dem Flugschein enthaltenen Vertragsbedingungen stellen eine Zusammenfassung einiger Bestimmungen der vorliegenden Beförderungsbedingungen dar.

3.1.2 VORLAGE DES FLUGSCHEINS: Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur bei Vorlage eines gültigen, nach Maßgabe der Bestimmungen des Luftfrachtführers ordnungsgemäß ausgestellten Flugscheins, der den Flugcoupon für den betreffenden Flug, alle anderen unbenutzten Flugcoupons und den Fluggastcoupon enthält. Bei elektronischen Reservierungen muss ein gültiger Buchungsbeleg (ITINERARY RECEIPT) in der Reservierungsdatenbank gespeichert sein. Ein Anspruch auf Beförderung besteht des Weiteren nicht, wenn der vom Fluggast vorgelegte Flugschein zerrissen ist oder abgeändert wurde, und eine solche Änderung nicht durch den Luftfrachtführer oder seine bevollmächtigten Agenten erfolgt ist.

3.1.3 VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG DES FLUGSCHEINS: Bei Verlust oder Beschädigung des Flugscheins bzw. eines Teils desselben oder bei Nichtvorlage des Flugscheins mit dem darin enthaltenen Fluggastcoupon sowie aller unbenutzter Flugcoupons kann der Luftfrachtführer auf Wunsch des Fluggastes sowie vorbehaltlich der Bestimmungen des Luftfrachtführers einen solchen Flugschein ganz oder teilweise durch Ausstellung eines neuen Flugscheins ersetzen, wenn dem Luftfrachtführer in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass der Flugschein für die betreffende Beförderung ursprünglich ordnungsgemäß ausgestellt wurde.

3.1.4 AUSSCHLUSS DER ÜBERTRAGBARKEIT DES FLUGSCHEINS: Ein Flugschein ist nicht übertragbar. Wird der Flugschein von einem anderen als dem zur Beförderung oder zur Erstattung Berechtigten vorgelegt, so ist der Luftfrachtführer gegenüber der hierzu berechtigten Person nicht haftbar, wenn er die Beförderung bzw. die Erstattung an die den Flugschein vorlegende Person nach dem Grundsatz der Gutgläubigkeit vornimmt.

3.1.5 NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGE FLUGSCHEINE: Dies kann Beschränkungen bezüglich verschiedener Buchungsänderungen und die Nichterstattungsfähigkeit ermäßigter Flugscheine umfassen. Die Erstattungs- und Änderungsregeln, die für diese Flugscheine gelten, sind den Tarifbestimmungen des jeweiligen Flugscheins zu entnehmen.

3.2 GÜLTIGKEITSDAUER

Ein Flugschein berechtigt ein Jahr ab Reiseantritt oder, falls kein Teil des Flugscheins verbraucht wurde, ein Jahr ab dem Ausstellungsdatum zur Beförderung, falls dies nicht anderweitig auf dem Flugschein, in diesen Beförderungsbedingungen oder in den Bestimmungen des Luftfrachtführers festgelegt ist.

3.2.1. VERLÄNGERUNG DER GÜLTIGKEITSDAUER

3.2.1.1 Wird ein Fluggast innerhalb der Gültigkeitsdauer des Flugscheins von der Reise abgehalten, weil der Luftfrachtführer:

3.2.1.1 (a) den Flug, für den der Fluggast eine Platzbuchung hat, absagt, oder

3.2.1.1 (b) einen planmäßig anzufliegenden Ort nicht anfliegt, der Abflugort, Bestimmungsort oder Zwischenaufenthaltsort des Fluggastes ist, oder

3.2.1.1 (c) einen planmäßigen Flug nicht durchführt, oder

3.2.1.1 (d) verursacht, dass der Fluggast einen Anschlussflug nicht erreicht, oder

3.2.1.1 (e) eine abweichende Beförderungsklasse verkehren lässt, oder

3.2.1.1 (f) den bereits bestätigten Beförderungsplatz nicht zur Verfügung stellen kann, wird die Gültigkeitsdauer des Flugscheins dieses Fluggastes bis zum nächsten Flug des Luftfrachtführers verlängert, auf welchem ein Beförderungsplatz in der Beförderungsklasse, für die der Flugpreis entrichtet wurde, verfügbar ist.

3.2.1.2 Wenn ein Fluggast Inhaber eines Flugscheins ist und die Reise während der Gültigkeitsdauer seines Flugscheins nicht antreten kann, weil der Luftfrachtführer zu dem vom Fluggast gewünschten Buchungszeitpunkt keinen Beförderungsplatz auf dem Flug zur Verfügung stellen kann, so wird die Gültigkeitsdauer dieses Flugscheins nach Maßgabe der Bestimmungen des Luftfrachtführers verlängert.

3.2.1.3 Ist ein Fluggast nach Antritt der Reise wegen Krankheit nicht in der Lage, die Reise innerhalb der Gültigkeitsdauer seines Flugscheins fortzusetzen, so verlängert der Luftfrachtführer die Gültigkeitsdauer dieses Flugscheins (vorausgesetzt, dass eine solche Verlängerung nicht aufgrund der für den vom Fluggast bezahlten Flugpreis geltenden Bestimmungen des Luftfrachtführers

ausgeschlossen ist). Die Verlängerung erfolgt bis zu dem Tag, an dem der Fluggast gemäß einem ärztlichen Attest reisefähig ist, oder bis zum Zeitpunkt des ersten Flugs des Luftfrachtführers nach jenem Tag von dem Ort aus, an dem die Reise wieder aufgenommen werden soll, auf welchem ein Beförderungsplatz in der Beförderungsklasse, für die der Flugpreis entrichtet wurde, verfügbar ist. Sehen die im Flugschein verbliebenen Flugcoupons einen oder mehrere Zwischenaufenthalte vor, so wird die Gültigkeitsdauer eines solchen Flugscheins vorbehaltlich der Bestimmungen des Luftfrachtführers bis zu maximal drei Monate vom Tag der Reisefähigkeit gemäß ärztlicher Bescheinigung an verlängert. Unter solchen Umständen verlängert der Luftfrachtführer auch die Gültigkeitsdauer der Flugscheine für den flugunfähigen Fluggast begleitende unmittelbare Familienangehörige.

3.2.1.4 Sollte ein Fluggast auf der Reise versterben, so können die Flugscheine der Begleitpersonen des Fluggastes durch Verzicht auf die Mindestaufenthaltsdauer oder Verlängerung der Gültigkeit abgeändert werden. Sollte sich in der unmittelbaren Familie eines Fluggastes, der seine Reise angetreten hat, ein Todesfall ereignen, so kann die Gültigkeitsdauer der Flugscheine des Fluggastes und seiner ihn begleitenden unmittelbaren Familienangehörigen gleichermaßen abgeändert werden. Solche Änderungen bedürfen der Vorlage einer ordnungsgemäßen Sterbeurkunde, wobei die Gültigkeitsdauer um maximal 45 Tage, gerechnet ab dem Tag des Todes, verlängert werden kann.

3.3 REIHENFOLGE DER FLUGCOUPONS

3.3.1 Der Luftfrachtführer löst Flugcoupons nur in der auf dem Flugschein angegebenen Reihenfolge, beginnend mit dem Abflugort, ein.

3.3.2 Der Flugschein hat möglicherweise keine Gültigkeit und der Luftfrachtführer löst den Flugschein des Fluggastes möglicherweise nicht ein, wenn der erste Flugcoupon für einen internationalen Flug nicht verwendet wurde und der Fluggast seine Reise an einem Zwischenaufenthalts- oder vereinbarten Zwischenlandeort antritt.

3.3.3. Jeder Flugcoupon wird für die dort jeweils angegebene Beförderungsklasse sowie an dem Tag und für den Flug, für den ein Beförderungsplatz gebucht wurde, eingelöst. Werden Flugcoupons ausgestellt, ohne dass dort eine Platzbuchung vermerkt ist, so erfolgt diese, vorbehaltlich der für den jeweiligen Tarif gültigen Bedingungen und der jeweiligen Verfügbarkeit entsprechender Plätze, auf entsprechende Anfrage.

3.4 NAME UND ANSCHRIFT DES LUFTFRACHTFÜHRERS

Der Titel (Name) des Luftfrachtführers darf auf dem Flugschein abgekürzt werden. Als Anschrift des Luftfrachtführers gilt der Flughafen des Abflugorts, der gegenüber der ersten Abkürzung des Namens des Luftfrachtführers im Feld „Carrier“ („Luftfrachtführer“) auf dem Flugschein angegeben ist.

ARTIKEL 4

ZWISCHENAUFENTHALTSORTE

Zwischenaufenthalte können an den vereinbarten Zwischenlandeorten vorbehaltlich der behördlichen Regelungen und der Bestimmungen des Luftfrachtführers gestattet werden.

ARTIKEL 5

FLUGPREISE UND ZUSCHLÄGE

5.1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

Die Flugpreise gelten nur für die Beförderung vom Flughafen am Abflugort zum Flughafen am Bestimmungsort. Die Flugpreise beinhalten keine Bodentransportdienste zwischen Flughäfen und in der Stadt gelegenen Terminals, es sei denn, der Luftfrachtführer bietet solche Transporte ohne zusätzliches Entgelt an.

5.2 GÜLTIGER FLUGPREIS

Gültiger Flugpreis ist das vom Luftfrachtführer oder in seinem Auftrag veröffentlichte oder andernfalls nach Maßgabe der Bestimmungen des Luftfrachtführers bekannt gegebene Beförderungsentgelt. Der gültige Flugpreis ist das Entgelt für den Flug oder die Flüge, das am Tag des Reiseantritts gültig ist und im ersten Flugcoupon des Flugscheins genannt wird. Wenn der gezahlte Betrag nicht dem gültigen Flugpreis entspricht, so ist die Differenz vom Fluggast zu bezahlen bzw. durch den Luftfrachtführer nach Maßgabe der Bestimmungen des Luftfrachtführers zu erstatten.

5.3 FLUGROUTEN

Vorbehaltlich in den Bestimmungen des Luftfrachtführers enthaltener abweichender Regelungen gelten die Flugpreise nur für die im Rahmen dieser Bestimmungen veröffentlichten Flugrouten. Falls zum selben Flugpreis mehrere Routen zur Verfügung stehen, so kann der Fluggast vor Ausstellung des Flugscheins die Flugroute festlegen. Wird keine Flugroute angegeben, so kann der Luftfrachtführer diese bestimmen.

5.4 STEUERN UND ABGABEN

Alle Steuern und Abgaben, die durch den Staat, sonstige Behörden oder den Flughafenbetreiber in Bezug auf den Fluggast oder für dessen Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder Einrichtungen erhoben werden, sind zusätzlich zu den Flugpreisen und Zuschlägen vom Fluggast zu bezahlen, sofern in den Bestimmungen des Luftfrachtführers keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

5.5 WÄHRUNG

Flugpreise und Zuschläge können in allen vom Luftfrachtführer akzeptierten Währungen bezahlt werden. Wenn eine Zahlung in einer anderen Währung als derjenigen entrichtet wird, in der der Flugpreis veröffentlicht wurde, so erfolgt die Zahlung unter Zugrundelegung des nach Maßgabe der Bestimmungen des Luftfrachtführers festgelegten Wechselkurses.

ARTIKEL 6

BUCHUNGEN

6.1 VORAUSSETZUNGEN FÜR PLATZBUCHUNGEN

6.1.1 Buchungen sind erst verbindlich, wenn sie vom Luftfrachtführer oder seinem bevollmächtigten Agenten als angenommen eingetragen wurden.

6.1.2 Wie in den Bestimmungen des Luftfrachtführers festgelegt, kann das Recht des Fluggastes auf Buchungsänderungen oder -stornierungen bei bestimmten Flugpreisen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

6.2 ZAHLUNGSFRISTEN

Falls ein Fluggast den Flugschein nicht vor Ablauf der festgelegten Zahlungsfrist bezahlt (oder mit dem Luftfrachtführer entsprechende Zahlungsvereinbarungen getroffen) hat, so kann der Luftfrachtführer die Buchung stornieren.

6.3 PERSONENBEZOGENE DATEN

Der Fluggast erkennt an, dass dem Luftfrachtführer zur Buchung eines Beförderungsortes sowie zum Erhalt von Zusatzleistungen, zur Erfüllung von Einreisebestimmungen und zur Weitergabe an die staatlichen Behörden personenbezogene Daten übermittelt wurden. Zu diesem Zweck gestattet der Fluggast dem Luftfrachtführer, diese Daten zu speichern und an seine eigenen Geschäftsstellen, an andere Luftfrachtführer oder die Erbringer solcher Leistungen zu übermitteln, und zwar ungeachtet dessen, in welchem Land sich diese befinden.

6.4 SITZPLATZ

Der Luftfrachtführer garantiert keinen bestimmten Sitzplatz im Flugzeug, und der Fluggast akzeptiert jeden Sitzplatz, der ihm für den Flug in der gebuchten Beförderungsklasse zugewiesen wird. Der Luftfrachtführer behält sich das Recht vor, den Sitzplatz eines Fluggasts aus betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen vor oder während des Fluges zu ändern.

6.5 NICHTNUTZUNG GEBUCHTER PLÄTZE

Nach Maßgabe der Bestimmungen des Luftfrachtführers kann einem Fluggast, der einen gebuchten Sitzplatz nicht einnimmt, eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt werden.

6.6 RÜCKBESTÄTIGUNG VON BUCHUNGEN

Weiter- oder Rückflugbuchungen bedürfen möglicherweise einer Rückbestätigung nach Maßgabe der Bestimmungen des Luftfrachtführers sowie der darin festgelegten Fristen. Die Unterlassung einer solchen Rückbestätigung kann zur Stornierung von Weiter- oder Rückflugbuchungen führen.

6.7 STORNIERUNG VON WEITERFLUGBUCHUNGEN DURCH DEN LUFTFRACHTFÜHRER

Nimmt der Fluggast ohne vorherige Unterrichtung des Luftfrachtführers einen gebuchten Beförderungsort nicht in Anspruch, so kann der Luftfrachtführer jede Weiter- oder Rückflugbuchung stornieren bzw. stornieren lassen.

ARTIKEL 7

CHECK-IN

Der Fluggast muss so frühzeitig vor dem Flug am Check-in-Schalter des Luftfrachtführers und am Boarding-Gate eintreffen, dass alle behördlich vorgeschriebenen Formalitäten und Check-in-Verfahren abgeschlossen werden können. Auf jeden Fall muss der Fluggast bis zu den vom Luftfrachtführer angegebenen Meldeschlusszeiten am Check-in-Schalter eingetroffen sein, das Check-in abgeschlossen und die Bordkarte erhalten haben. Falls der Fluggast nicht bis zu den vom Luftfrachtführer angegebenen Meldeschlusszeiten am Check-in-Schalter erscheint, das Check-in abschließt und die Bordkarte erhält, oder falls er nicht die erforderlichen Dokumente vorlegt oder nicht reisebereit ist, kann der Luftfrachtführer die Platzbuchung stornieren; der Abflug wird aus diesen Gründen nicht verschoben. Der Luftfrachtführer haftet dem Fluggast gegenüber nicht für Schäden oder Kosten, die aufgrund der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen durch den Fluggast entstehen.

ARTIKEL 8

BEFÖRDERUNGSVERWEIGERUNG UND -BESCHRÄNKUNG

8.1 RECHT AUF VERWEIGERUNG DER BEFÖRDERUNG

Der Luftfrachtführer ist nach eigenem Ermessen berechtigt, einem Fluggast das Betreten des Flugzeugs zu untersagen, falls der Fluggast während eines früheren Fluges gegen Artikel 8 oder 12 verstoßen hat oder falls unerwartete Umstände eine Beförderungsverweigerung gegenüber dem Fluggast rechtfertigen. In derartigen Fällen verkauft der Luftfrachtführer dem besagten Fluggast keinen Flugschein. Falls der Fluggast trotz des Beförderungsverbots einen Flugschein erwirbt und zum Boarding berechtigt ist, werden diesem Fluggast nur die Kosten für den Flugschein erstattet, sofern der Flugschein gültig ist und nach Maßgabe der Bestimmungen des Luftfrachtführers ausgestellt wurde. Der Fluggast ist zu keiner anderen Entschädigung berechtigt.

Zudem kann der Luftfrachtführer die Beförderung eines Fluggastes oder des Gepäcks eines Fluggasts verweigern, wenn Sicherheitsbedenken vorliegen oder wenn er nach vernünftigem Ermessen feststellt, dass:

8.1.1 diese Maßnahme zur Einhaltung der gültigen Gesetze, Vorschriften oder Verfügungen eines Staates oder Landes, von dem aus abgeflogen, der bzw. das angeflogen oder überflogen wird, erforderlich ist, oder

8.1.2 das Verhalten, das Alter, der geistige oder körperliche Zustand des Fluggastes oder die Auswirkungen von Alkohol oder Drogen auf den Fluggast derart sind, dass:

8.1.2.1 er besonderer Unterstützung durch den Luftfrachtführer bedarf, oder

8.1.2.2 er sich selbst Unannehmlichkeiten verursacht, seine Anwesenheit anderen Fluggästen nicht zugemutet werden kann oder er die Abläufe an Bord stört, oder

8.1.2.3 Fliegen eine Gefahr oder ein Risiko für den Fluggast selbst, die anderen Fluggäste, die Besatzung oder Gegenstände darstellen könnte, oder

8.1.2.4 er die Besatzung oder das Bodenpersonal vor oder während des Boardings oder an Bord vor dem Abflug bedroht oder beleidigt, oder

8.1.2.5 er gegen die Bestimmungen von Artikel 12 verstößt oder die Anweisungen der Besatzung missachtet.

8.1.3 diese Maßnahme erforderlich ist, weil der Fluggast die Anweisungen des Luftfrachtführers nicht befolgt oder während eines früheren Fluges nicht befolgt hat, oder weil eine Situation oder ein anderer Grund die Annahme nahelegt, dass der Fluggast die Anweisungen des Luftfrachtführers vermutlich nicht befolgen wird, oder

8.1.4 der Fluggast eine Sicherheitskontrolle verweigert hat, oder

8.1.5 der anwendbare Flugpreis oder die zu entrichtenden Abgaben oder Steuern nicht bezahlt wurden oder zwischen dem Luftfrachtführer und dem Fluggast (bzw. der den Flugschein bezahlenden Person) vereinbarte Zahlungsvereinbarungen nicht eingehalten wurden, oder

8.1.6.1 der Fluggast allem Anschein nach nicht über gültige Ausweispapiere verfügt, oder

8.1.6.2 der Fluggast möglicherweise in ein Land einreisen möchte, das auf seiner Transitroute liegt, oder

8.1.6.3 der Fluggast während des Fluges seine Ausweispapiere zerstören könnte, oder

8.1.6.4 der Fluggast die von der Besatzung einzubehaltenden Flugunterlagen auf Aufforderung des Luftfrachtführers nicht herausgibt (gegen eine Empfangsbestätigung).

8.1.7 der vom Fluggast vorgelegte Flugschein:

8.1.7.1 rechtswidrig oder von einer juristischen Person erworben wurde, bei der es sich nicht um den ausstellenden Luftfrachtführer oder dessen bevollmächtigten Agenten handelt, oder

8.1.7.2 als verloren oder gestohlen gemeldet wurde, oder

8.1.7.3 gefälscht ist, oder

8.1.7.4 Flugcoupons aufweist, die von einer anderen Person als dem Luftfrachtführer oder seinen bevollmächtigten Agenten verändert wurden, oder beschädigt ist (der Luftfrachtführer behält sich das Recht vor, derartige Flugscheine einzubehalten).

8.1.8 die den Flugschein vorlegende Person nicht nachweisen kann, dass sie die im Feld „Name of Passenger“ („Name des Fluggastes“) genannte Person ist (der Luftfrachtführer behält sich das Recht vor, derartige Flugscheine einzubehalten), oder

8.1.9 das vom Fluggast vorgelegte Prämienticket unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Miles&Smiles-Programms ausgestellt wurde.

8.2 BESCHRÄNKUNG DER BEFÖRDERUNG

Für die Beförderung von allein reisenden Kindern, Behinderten, Schwangeren und Kranken bedarf es möglicherweise vorheriger Vorkehrungen seitens des Luftfrachtführers nach Maßgabe der Bestimmungen des Luftfrachtführers.

Der Luftfrachtführer haftet nicht für etwaige Verschlechterungen des Gesundheitszustandes, die während der Beförderung des Fluggastes auftreten.

ARTIKEL 9

GEPÄCK

9.1 ALS GEPÄCK UNZULÄSSIGE GEGENSTÄNDE

9.1.1 Das Gepäck des Fluggastes darf folgende Gegenstände nicht enthalten:

9.1.1.1 Gegenstände, die nach Maßgabe von Artikel 1.1 nicht als Gepäck gelten

9.1.1.2 Gegenstände, die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen oder Gegenstände an Bord des Flugzeuges zu gefährden, z.B. Güter nach Maßgabe der technischen Vorschriften für die sichere Beförderung gefährlicher Güter der ICAO (International Civil Aviation Organisation), der Gefahrgutregeln der IATA (International Air Transport Association) und der Bestimmungen des Luftfrachtführers (zusätzliche Informationen sind auf Anfrage beim Luftfrachtführer erhältlich)

9.1.1.3 Gegenstände, deren Beförderung nach den Vorschriften der Abflugstaaten, der Zielstaaten, der überflogenen Staaten und der vorgesehenen Transitstaaten verboten ist

9.1.1.4 Gegenstände, die der Meinung des Luftfrachtführers nach aufgrund ihres Gewichts, ihrer Maße oder ihrer Art für die Beförderung ungeeignet sind, wie etwa zerbrechliche oder verderbliche Gegenstände

9.1.1.5 lebende Tiere, vorbehaltlich der Regelungen in Artikel 9.10

9.1.2 Schusswaffen und Munition, ausgenommen Jagd- und Sportwaffen, sind von der Beförderung als Gepäck ausgeschlossen. Schusswaffen und Munition für Jagd- und Sportzwecke können nach Maßgabe der Bestimmungen des Luftfrachtführers als aufgegebenes Gepäck befördert werden. Schusswaffen müssen entladen, mit einer Sicherheitssperre versehen sowie entsprechend verpackt sein. Die Beförderung von Munition unterliegt den unter 9.1.1.2 genannten Gefahrgutregeln der ICAO und der IATA.

9.1.3 Im aufgegebenen Gepäck des Fluggastes dürfen zerbrechliche Güter sowie elektronische Geräte, Geld, Schmuck, Edelmetalle, Silberwaren, Wertpapiere, Effekten oder sonstige Wertsachen, Geschäftsunterlagen, Pässe, sonstige Ausweisdokumente und Muster nicht enthalten sein.

9.1.4 Waffen wie alte Schusswaffen, Schwerter, Messer und ähnliche Gegenstände können nach Maßgabe der Bestimmungen des Luftfrachtführers als aufgegebenes Gepäck befördert werden, dürfen jedoch keinesfalls in der Kabine mitgeführt werden.

9.1.5 Falls unter Artikel 9.1 genannte Gegenstände befördert werden, unabhängig davon, ob ihre Beförderung als Gepäck untersagt ist oder nicht, so ist die Beförderung zuschlagspflichtig sowie Haftungsbeschränkungen und sonstigen auf die Beförderung von Gepäck anwendbaren Regelungen dieser Beförderungsbedingungen unterworfen.

9.2 RECHT AUF VERWEIGERUNG DER BEFÖRDERUNG

9.2.1 Der Luftfrachtführer kann die Beförderung von unter 9.1 beschriebenen Gegenständen, deren Beförderung als Gepäck untersagt ist, verweigern, und bei ihrer Entdeckung eine Weiterbeförderung untersagen.

9.2.2 Der Luftfrachtführer kann die Beförderung von Gegenständen als Gepäck aufgrund ihrer Größe, ihrer Form, ihres Gewichts oder ihrer Art verweigern.

9.2.3 Sofern mit dem Luftfrachtführer nicht im Voraus Vereinbarungen über deren Beförderung getroffen wurden, können Gepäckstücke, die die Freigepäckmenge überschreiten, mit späteren Flügen befördert werden.

9.2.4 Der Luftfrachtführer kann die Annahme aufzugebenden Gepäcks verweigern, wenn es nicht ordnungsgemäß in Koffern oder sonstigen geeigneten Behältnissen verpackt ist, um eine sichere Beförderung mit der üblichen Vorsicht bei der Handhabung zu gewährleisten.

9.3 RECHT AUF DURCHSUCHUNG

Aus Sicherheitsgründen kann der Luftfrachtführer verlangen, dass der Fluggast einer Durchsuchung seiner Person und seines Gepäcks zustimmt. Steht der Fluggast nicht zur Verfügung, kann sein Gepäck in seiner Abwesenheit durchsucht werden. Auf diese Weise kann herausgefunden werden, ob der Fluggast die unter 9.1.1 aufgezählten Gegenstände mitführt oder sein Gepäck diese Gegenstände oder irgendeine Art von Waffen oder Munition nach 9.1.2, die dem Luftfrachtführer gegenüber nicht deklariert wurden, enthält. Weigert sich der Fluggast, dieser Aufforderung nachzukommen, kann der Luftfrachtführer seine Beförderung sowie die Beförderung seines Gepäcks ablehnen.

9.4 AUFGEgebenES GEPÄCK

9.4.1 Nach der Übergabe des aufzugebenden Gepäcks am Check-in-Schalter nimmt es der Luftfrachtführer in seine Obhut und stellt dem Fluggast für jedes aufgegebenes Gepäckstück eine Gepäckmarke aus.

9.4.2 Falls das Gepäck weder mit einem Namen, Initialen oder einer sonstigen persönlichen Kennung versehen ist, so hat der Fluggast das Gepäck vor Aufgabe entsprechend zu kennzeichnen.

9.4.3 Aufgegebenes Gepäck wird mit demselben Flugzeug befördert, in dem der Fluggast befördert wird, es sei denn, der Luftfrachtführer hält eine solche Beförderung für nicht durchführbar. Im letzteren Fall wird der Luftfrachtführer das aufgebene Gepäck auf seinem als nächstes abgehenden Flug befördern, auf dem Platz verfügbar ist.

9.5 FREIGEPÄCK

Nach Maßgabe sowie vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der Bestimmungen des Luftfrachtführers können die Fluggäste Gepäckstücke als Freigepäck mitführen. Bei Codeshare-Flügen gelten die Gepäckregeln des durchführenden Luftfrachtführers; diese sind der Website der entsprechenden Fluggesellschaft zu entnehmen, da abweichende Regelungen gelten können.

9.6 ÜBERGEPÄCK

Für die Beförderung von Gepäck, das die Freigepäckmenge überschreitet, werden Zuschläge erhoben, deren Höhe und Art in den Bestimmungen des Luftfrachtführers festgelegt sind. Der Luftfrachtführer kann die Beförderung von Gepäck ablehnen, das die Freigepäckmenge überschreitet und/oder nicht bezahlt wurde.

9.7 „EXCESS VALUE“-ERKLÄRUNG UND -ZUSCHLAG

9.7.1 Bietet der Luftfrachtführer nach Maßgabe seiner Bestimmungen die Möglichkeit einer Deklaration höherer Werte („Excess Value“-Erklärung) an, so kann der Fluggast für sein aufgegebenes Gepäck einen Wert deklarieren, der die gültigen Haftungsbeschränkungen übersteigt. Falls der Fluggast eine solche Deklaration vornimmt, hat er die hierfür anfallenden Zuschläge zu entrichten.

9.7.2 Der Luftfrachtführer lehnt die Annahme einer „Excess Value“-Erklärung für aufgegebenes Gepäck ab, falls ein Teil der Beförderung von einem anderen Luftfrachtführer übernommen wird, der diese Möglichkeit nicht bietet.

9.8 NICHT AUFGEBENES GEPÄCK (HANDGEPÄCK/KABINENGEPÄCK)

9.8.1 Nicht aufgegebenes Gepäck (Handgepäck/Kabinengepäck) ist Gepäck, das vom Fluggast in die Kabine mitgenommen wird und für das er die volle Verantwortung trägt. Dieses Gepäck muss unter den Sitz vor dem Fluggast oder in eines der oberen Gepäckfächer in der Kabine passen. Gegenstände, die nach Feststellung des Luftfrachtführers zu schwer oder zu groß sind, dürfen nicht mit in die Kabine genommen werden.

9.8.2 Gegenstände, die für den Transport im Frachtraum nicht geeignet sind (etwa empfindliche Musikinstrumente) werden nur zum Transport in der Flugzeugkabine akzeptiert, dürfen nur in der Kabine mitgeführt werden, wenn der Transport im Voraus angezeigt und vom Luftfrachtführer genehmigt wurde. Der Transport derartiger Gegenstände ist möglicherweise zuschlagspflichtig.

9.9 GEPÄCKRÜCKGABE

9.9.1 Der Fluggast hat sein Gepäck entgegenzunehmen, sobald es am Bestimmungsort oder am Zwischenaufenthaltort zur Abholung bereitgestellt wird.

9.9.2. Lediglich der Inhaber des Gepäckscheins und der Gepäckmarke, die dem Fluggast bei Gepäckaufgabe ausgehändigt wurden, hat einen Anspruch auf Herausgabe des Gepäcks. Falls die

Gepäckmarke nicht vorgezeigt wird, kann das Gepäck dennoch abgeholt werden, wenn der Gepäckschein vorgelegt und das Gepäck auf andere Weise identifiziert wird.

9.9.3 Falls die das Gepäck entgegennehmende Person den Gepäckschein nicht vorlegen und das Gepäck auch nicht durch die Gepäckmarke identifizieren kann, so liefert der Luftfrachtführer das Gepäck an diese Person nur aus, wenn diese dem Luftfrachtführer zufriedenstellend nachweisen kann, dass sie hierzu berechtigt ist. Nach Aufforderung des Luftfrachtführers hat diese Person eine angemessene Sicherheit zu leisten, um den Luftfrachtführer von der Haftung für jedwede Verluste, Schäden oder Aufwendungen freizustellen, die diesem möglicherweise aufgrund einer solchen Herausgabe entstehen.

9.9.4 Die Rücknahme des Gepäcks durch den Inhaber des Gepäckscheins bei Bereitstellung ohne jegliche Beanstandungen stellt den Nachweis dafür dar, dass das Gepäck in gutem Zustand und nach Maßgabe des Beförderungsvertrags ausgeliefert wurde.

9.10 TIERE

9.10.1 Haustiere wie Hunde und Katzen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Luftfrachtführers befördert, wenn sie ordnungsgemäß in Transportkäfigen untergebracht und mit Gesundheits- und Impfzeugnissen sowie Einreiseerlaubnissen und sonstigen, von Einreise- oder Transitländern erforderten Dokumenten versehen sind, und der Luftfrachtführer im Vorfeld über ihre Beförderung informiert wurde. Ein Fluggast kann ein lebendes Tier nur in der Kabine oder im Frachtraum befördern, wenn entsprechende Reservierung spätestens sechs Stunden vor dem planmäßigen Abflug beim Luftfrachtführer eingeht. Wurde für ein lebendes Tier keine vorherige Reservierung getätigt, wird es nur befördert, wenn eine Genehmigung durch einen berechtigten Mitarbeiter am Abflugort vorliegt und der Flug über ausreichend Kapazitäten verfügt.

9.10.2 Tiere sowie deren Käfige und das Tierfutter sind, falls eine Beförderung als Gepäck gestattet wird, nicht im Freigepäck des Fluggasts enthalten, und der Fluggast hat einen Zuschlag nach dem jeweiligen Übergepäcktarif zu entrichten.

9.10.3 Assistenzhunde, die Fluggäste mit einer Hör- oder Sehbehinderung begleiten, sowie ihre Transportkäfige und ihr Futter werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Luftfrachtführers zuschlagsfrei befördert, wobei das entsprechende Gewicht nicht auf die Freigepäckmenge des jeweiligen Fluggasts angerechnet wird.

9.10.4 Für die Annahme von Tieren zur Beförderung ist Voraussetzung, dass der Fluggast die volle Verantwortung für das Tier übernimmt. Der Luftfrachtführer haftet nicht für Verletzungen oder Verlust, Verspätung, Krankheit oder Tod eines Tieres, falls die Ein- oder Durchreise von einem Land, einem Staat oder einem Territorium verweigert wird.

ARTIKEL 10

FLUGPLÄNE, STREICHUNG VON FLÜGEN

10.1 FLUGPLÄNE

Der Luftfrachtführer verpflichtet sich, den Fluggast und sein Gepäck nach besten Kräften in einer angemessenen Zeit zu befördern und die veröffentlichten, zum Reisezeitpunkt gültigen Flugpläne einzuhalten.

10.2 STREICHUNGEN, ÄNDERUNGEN USW. VON PLANMÄSSIGEN FLÜGEN

Falls der Luftfrachtführer aufgrund von Umständen, die nicht seiner Kontrolle unterliegen, einen Flug streicht oder verspätet durchführt, einen bereits bestätigten Beförderungsplatz nicht zur Verfügung stellen kann, einen Zwischenaufenthalts- oder Bestimmungsort eines Fluggastes nicht anfliegt oder verursacht, dass der Fluggast einen gebuchten Anschlussflug nicht erreicht, so hat der Luftfrachtführer:

10.2.1 den Fluggast mit einem anderen seiner planmäßigen Beförderungsdienste, auf dem Platz zur Verfügung steht, zu befördern, oder

10.2.2 den Fluggast über eine andere Route an den im Flugschein bzw. im jeweiligen Teil des Flugscheins angegebenen Bestimmungsort zu befördern, was mit einem eigenen planmäßigen Flug oder dem planmäßigen Flug eines anderen Luftfrachtführers oder per Bodentransport erfolgen kann. Sollte der Betrag, der dem Flugpreis, dem Gepäckzuschlag und anwendbaren Bearbeitungsgebühren für die geänderte Flugroute entspricht, höher sein als der Erstattungswert des Flugscheins bzw. des entsprechenden Teils des Flugscheins, so ist es dem Luftfrachtführer nicht gestattet, dem Fluggast zusätzliche Gebühren in Rechnung zu stellen; sollte der Flugpreis zusammen mit den Zuschlägen für die geänderte Flugroute niedriger sein, so hat der Luftfrachtführer dem Fluggast den entsprechenden Differenzbetrag zu erstatten, oder

10.2.3 nach Maßgabe der Bestimmungen von Artikel 11 eine Erstattung zu leisten. In diesem Fall besteht keine weitergehende Haftung gegenüber dem Fluggast.

10.3 Der Luftfrachtführer ist nicht verpflichtet, einem Fluggast, dessen Beförderung abgelehnt wurde, eine Entschädigung zu gewähren.

10.4 Der Luftfrachtführer haftet nicht für Fehler oder Auslassungen in Flugplänen oder anderen veröffentlichten Zeitplänen oder für Zusicherungen von Mitarbeitern, Agenten oder Vertretern des Luftfrachtführers im Hinblick auf Datum oder Uhrzeit von Abflügen oder Ankünften oder den Flugbetrieb, es sei denn, diese Handlungen oder Unterlassungen erfolgen vorsätzlich oder grob fahrlässig und in dem Wissen, dass dadurch wahrscheinlich ein Schaden verursacht wird.

ARTIKEL 11

ERSTATTUNGEN

11.1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

Falls es der Luftfrachtführer versäumt, die Beförderung in Übereinstimmung mit dem Beförderungsvertrag vorzunehmen, oder falls ein Fluggast eine freiwillige Änderung der vereinbarten Modalitäten beantragt, so hat der Luftfrachtführer eine Erstattung für einen unbenutzten Flugschein oder einen unbenutzten Teil desselben in Übereinstimmung mit diesem Artikel und den Bestimmungen des Luftfrachtführers zu leisten.

11.2 ERSTATTUNGSEMPFÄNGER

11.2.1 Soweit nachstehend keine anderslautende Regelung angezeigt wird, ist der Luftfrachtführer berechtigt, entweder der im Flugschein bezeichneten Person oder der Person, die den Flugschein bezahlt hat, nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Erstattung zu gewähren.

11.2.2 Ist die den Flugschein bezahlende Person eine andere als die im Flugschein als Fluggast benannte und hat der Luftfrachtführer einen entsprechenden Erstattungsbeschränkungsvermerk angebracht, so kann der Luftfrachtführer eine Erstattung nur an die den Flugschein bezahlende Person oder nach deren Anweisung vornehmen.

11.2.3 Außer im Falle des Verlusts des Flugscheins wird die Erstattung vom Luftfrachtführer nur gegen Rückgabe des Fluggastcoupons oder Fluggastbelegs sowie aller unbenutzten Flugcoupons geleistet.

11.2.4 Die an eine den Fluggastcoupon bzw. den Fluggastbeleg und alle unbenutzten Flugcoupons vorlegende Person, die sich als gemäß 11.2.1 oder 11.2.2 erstattungsberechtigte Person ausgibt, ausgezahlte Erstattung gilt als ordnungsgemäße Erstattung und befreit den Luftfrachtführer von der Haftung, allen sonstigen Ansprüchen und Rückerstattungen.

11.3 UNFREIWILLIGE ERSTATTUNGEN

Sollte der Luftfrachtführer einen Flug streichen, diesen in wesentlicher Abweichung vom Flugplan durchführen, den Fluggast nicht zum geplanten Zwischenaufenthaltsort oder Bestimmungsort befördern, einen bereits bestätigten Beförderungsplatz nicht zur Verfügung stellen oder verschulden, dass der Fluggast einen bereits gebuchten Anschlussflug nicht erreicht, so entspricht die Erstattung:

11.3.1 wenn noch kein Teil des Flugscheins genutzt wurde, dem bezahlten Flugpreis;

11.3.2 wenn bereits ein Teil des Flugscheins genutzt wurde, der höhere der beiden folgenden Summen:

11.3.2.1 der Flugpreis für die einfache Strecke (abzüglich anwendbarer Ermäßigungen und Gebühren) vom Ort der Reiseunterbrechung bis zum Bestimmungsort bzw. nächsten Zwischenaufenthaltsort, oder

11.3.2.2 der Differenzbetrag zwischen dem gezahlten Flugpreis und dem für die abgeflogenen Strecken anwendbaren Flugpreis.

11.4. FREIWILLIGE ERSTATTUNGEN

Sollte der Fluggast eine Erstattung seines Flugscheins aus anderen als in den Absätzen dieses Artikels genannten Gründen beantragen, so entspricht der Erstattungsbetrag:

11.4.1 wenn noch kein Teil des Flugscheins genutzt wurde, dem bezahlten Flugpreis abzüglich der anwendbaren Bearbeitungs- und Stornierungsgebühren,

11.4.2 wenn bereits ein Teil des Flugscheins genutzt wurde, dem Differenzbetrag zwischen dem bezahlten Flugpreis und dem für den Streckenabschnitt, über den der Fluggast befördert wurde, gültigen Flugpreis, abzüglich der anwendbaren Bearbeitungs- und Stornierungsgebühren.

11.5 ERSTATTUNG VERLORENER FLUGSCHEINE

11.5.1 Geht ein Flugschein oder ein Teil davon verloren, so erfolgt die Erstattung gegen einen den Luftfrachtführer zufriedenstellenden Nachweis des Verlusts sowie nach Entrichtung der entsprechenden Bearbeitungsgebühren, stets vorausgesetzt, dass:

11.5.1.1 der verlorene Flugschein oder Teil davon nicht bereits zur Beförderung oder Erstattung eingelöst oder ersetzt wurde,

11.5.1.2 die den Erstattungsbetrag erhaltende Person sich in der vom Luftfrachtführer vorgeschriebenen Form verpflichtet, dem Luftfrachtführer den erstatteten Betrag zurückzuzahlen, falls der verlorene Flugschein oder Teil davon von einer anderen Person zur Beförderung oder Erstattung vorgelegt und eingelöst wird.

11.6 RECHT AUF VERWEIGERUNG EINER ERSTATTUNG

11.6.1 Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Flugscheins kann der Luftfrachtführer die Erstattung ablehnen, wenn der Erstattungsantrag nach der in den Bestimmungen des Luftfrachtführers festgelegten Frist erfolgt.

11.6.2 Der Luftfrachtführer kann die Erstattung für einen Flugschein ablehnen, welchen der Fluggast dem Luftfrachtführer oder den Behörden eines Landes zum Nachweis seiner Absicht, das Land wieder zu verlassen, vorgelegt hat, es sei denn, der Fluggast kann zur Zufriedenheit des Luftfrachtführers nachweisen, dass er die Erlaubnis hat, in dem Land zu bleiben, oder dass er das Land mit einem anderen Luftfrachtführer oder Beförderungsmittel verlassen wird.

11.7 WÄHRUNG

Alle Erstattungen unterliegen den Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen oder Verfügungen des Landes, in dem der Flugschein ursprünglich erworben wurde, sowie des Landes, in dem die Erstattung geleistet wird.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen erfolgen Erstattungen in der Regel in der Währung, in welcher der Flugschein bezahlt wurde, können aber nach Maßgabe der Bestimmungen des Luftfrachtführers auch in einer anderen Währung geleistet werden.

11.8 BERECHTIGUNG ZUR LEISTUNG EINER ERSTATTUNG

Freiwillige Erstattungen werden nur durch den Luftfrachtführer geleistet, der den Flugschein ursprünglich ausgestellt hat, oder durch seinen entsprechend bevollmächtigten Agenten.

ARTIKEL 12

VERHALTEN AN BORD DES FLUGZEUGS

12.1 Wenn sich ein Fluggast an Bord derart verhält, dass er das Flugzeug, andere an Bord befindliche Personen oder Gegenstände gefährdet, er die Besatzung an der Ausübung ihrer Pflichten hindert, die Anordnungen der Besatzung missachtet oder ein Verhalten an den Tag legt, gegen das sich andere Fluggäste berechtigterweise verwahren, kann der Luftfrachtführer nach eigenem Ermessen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Fortsetzung dieses Verhaltens zu unterbinden, die bis zu einer Gewahrsamnahme des Fluggastes oder seiner Entfernung von Bord reichen können.

12.2 Der Fluggast muss die Borddurchsagen in Bezug auf tragbare Radiogeräte, funkgesteuerte Spielzeuge, Walkie-Talkies, Mobiltelefone, Laptops, Tablets, PDAs sowie CD-, DVD- und MP3-Player beachten. Ohne die Erlaubnis des Luftfrachtführers ist es dem Fluggast auch nicht gestattet, andere Geräte an Bord zu benutzen, hiervon ausgeschlossen sind Hörgeräte und Herzschrittmacher.

12.3 Der Fluggast muss mit angelegtem Sicherheitsgurt sitzen bleiben, solange das Anschnallzeichen leuchtet. Die diesbezüglichen Anweisungen des Kabinenpersonals und der Piloten sind zu befolgen.

ARTIKEL 13

VOM LUFTFRACHTFÜHRER ANGEBOTENE NEBENLEISTUNGEN

Werden im Rahmen des Beförderungsvertrags Nebenleistungen vereinbart, so haftet der Luftfrachtführer dem Fluggast gegenüber lediglich für diesbezügliche fahrlässige Handlungen.

ARTIKEL 14

VERWALTUNGSFORMALITÄTEN

14.1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

Der Fluggast allein ist verantwortlich dafür, alle Gesetze, Regelungen, Vorschriften, Anweisungen oder Reisebedingungen der Abflugstaaten, der Zielstaaten, der überflogenen Staaten und der Transitstaaten sowie die Bestimmungen und Anweisungen des Luftfrachtführers einzuhalten. Der Luftfrachtführer haftet nicht für von seinen Agenten oder Mitarbeitern einem Fluggast schriftlich oder auf sonstige Weise erteilten Informationen oder erbrachten Hilfestellungen im Zusammenhang mit der Beschaffung der notwendigen Papiere oder Visa, der Einhaltung dieser Gesetze, Regelungen, Vorschriften, Anweisungen oder Bedingungen oder für die Folgen, die einem Fluggast aufgrund der Unterlassung, diese Papiere oder Visa zu beschaffen oder aus der Nichtbefolgung dieser Gesetze, Regelungen, Vorschriften, Anweisungen oder Bedingungen entstehen.

14.2 REISEDOKUMENTE

Der Fluggast ist verpflichtet, alle gemäß den Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Anweisungen oder Bedingungen der betreffenden Länder erforderlichen Ausreise- und Einreisedokumente, Gesundheitszeugnisse und sonstigen Dokumente vorzulegen und muss es dem Luftfrachtführer gestatten, Kopien davon anzufertigen und einzubehalten. Der Luftfrachtführer behält sich das Recht vor, die Beförderung eines Fluggasts abzulehnen, der die geltenden Gesetze, Regelungen, Vorschriften, Anweisungen oder Bedingungen nicht befolgt, dessen Dokumente nicht ordnungsgemäß vorliegen oder der es dem Luftfrachtführer nicht gestattet, Kopien davon anzufertigen und einzubehalten.

14.3 EINREISEVERBOT

Der Fluggast erklärt sich damit einverstanden, den anwendbaren Flugpreis zu zahlen, falls der Luftfrachtführer den Fluggast auf Anordnung einer Behörde an seinen Abflug- oder an einen anderen Ort verbringen muss, weil dem Fluggast die Einreise in das Transit- oder Bestimmungsland verweigert wird. Der Luftfrachtführer kann zur Bezahlung dieses Flugpreises die vom Fluggast an den Luftfrachtführer geleisteten Zahlungen für nicht genutzte Beförderung oder die im Besitz des Luftfrachtführers befindlichen Mittel des Fluggasts verwenden. Der bis zum Ort der Abweisung oder Ausweisung für die Beförderung bezahlte Flugpreis wird vom Luftfrachtführer nicht erstattet.

14.4 HAFTUNG DES FLUGGASTES FÜR BUSSGELDER, INHAFTIERUNGSKOSTEN USW.

Falls der Luftfrachtführer Strafzahlungen oder Bußgelder zu entrichten oder zu hinterlegen bzw. sonstige Auslagen aufzuwenden hat, da der Fluggast die Gesetze, Regelungen, Vorschriften, Anweisungen oder Reisebedingungen der betreffenden Länder nicht befolgt oder die erforderlichen Dokumente nicht vorgelegt hat, so ist der Fluggast verpflichtet, auf Verlangen des Luftfrachtführers diesem die gezahlten oder hinterlegten Beträge und die aufgewendeten Auslagen zu erstatten. Der Luftfrachtführer kann zur Deckung dieser Kosten die vom Fluggast an den Luftfrachtführer geleisteten Zahlungen für nicht genutzte Beförderung oder die im Besitz des Luftfrachtführers befindlichen Mittel des Fluggasts verwenden.

14.5 ZOLLKONTROLLEN

Auf Verlangen hat der Fluggast der Kontrolle seines aufgegebenen und nicht aufgegebenen Gepäcks durch Zoll- oder andere Beamte beizuwohnen. Der Luftfrachtführer haftet dem Fluggast gegenüber nicht für etwaige dem Fluggast infolge des Nichtbeachtens dieser Bestimmung entstandene Schäden.

14.6 SICHERHEITSKONTROLLEN

Der Fluggast hat sich allen Sicherheitskontrollen durch Beamte, das Flughafenpersonal oder den Luftfrachtführer zu unterziehen.

ARTIKEL 15

AUFEINANDERFOLGENDE LUFTFRACHTFÜHRER

Eine Beförderung, die im Rahmen eines Flugscheins oder eines Flugscheins und eines zusammen mit diesem ausgestellten Anschlussflugschein von mehreren aufeinanderfolgenden Luftfrachtführern durchgeführt wird, gilt als einheitliche Beförderungsleistung.

ARTIKEL 16

HAFTUNG FÜR SCHÄDEN

16.1 Die Beförderung im Rahmen der vorliegenden Beförderungsbedingungen unterliegt den Haftungsbedingungen und -beschränkungen des „Abkommens“, es sei denn, es handelt sich hierbei nicht um eine internationale Beförderung im Sinne des Abkommens.

16.2 Bei einer Beförderung, bei der es sich nicht um eine internationale Beförderung im Sinne des Abkommens handelt, gelten folgende Bestimmungen:

16.2.1 Die Haftung des Luftfrachtführers unterliegt, soweit türkisches Recht Anwendung findet, den Bestimmungen des türkischen Zivilluftfahrtgesetzes Nr. 2920.

16.2.2 Der Luftfrachtführer ist für Körperverletzungen der Fluggäste sowie für Schäden an deren aufgegebenem Gepäck nur haftbar, wenn er diese fahrlässig verursacht hat. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Mitverschulden des Fluggastes vorgelegen, so richtet sich die Haftung des Luftfrachtführers nach dem geltenden Gesetz über das Bestehen eines Mitverschuldens.

16.2.3 Abgesehen von Handlungen oder Unterlassungen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig und im Wissen, dass dadurch wahrscheinlich ein Schaden verursacht wird, vorgenommen wurden:

16.2.3.1 ist die Haftung des Luftfrachtführers gegenüber einem Fluggast für Tod oder Körperverletzung auf die Haftungssumme begrenzt, die in dem Abkommen festgelegt ist, das auf den Flug Anwendung findet. Falls jedoch nach Maßgabe der geltenden Gesetze eine andere Haftungssumme gilt, so findet diese Anwendung.

16.2.3.2 übernimmt der Luftfrachtführer, vorbehaltlich in den vorliegenden Beförderungsbedingungen enthaltener anderslautender Bestimmungen, keine Haftung für Verspätungen.

16.3 Sofern dies nicht im Widerspruch zu den vorstehenden Bestimmungen steht sowie ungeachtet dessen, ob das Abkommen Anwendung findet oder nicht:

16.3.1 haftet der Luftfrachtführer nur für Schäden, die im Rahmen seiner eigenen Flugdienste eintreten. Stellt ein Luftfrachtführer Flugscheine für die Beförderung im Rahmen von Flugdiensten anderer Fluggesellschaften aus oder nimmt er Gepäck zur Beförderung im Rahmen von Flugdiensten anderer Fluggesellschaften an, so handelt er lediglich als Agent für diese anderen Fluggesellschaften. Nichtsdestoweniger hat der Fluggast hinsichtlich des aufgegebenen Gepäcks das Recht, auch die erste oder die letzte Fluggesellschaft wegen Schadenersatzes in Anspruch zu nehmen.

16.3.2 haftet der Luftfrachtführer nicht für Schäden an nicht aufgegebenem Gepäck, es sei denn, ein solcher Schaden wurde aufgrund der Fahrlässigkeit des Luftfrachtführers verursacht. Hat bei der

Entstehung des Schadens ein Mitverschulden des Fluggastes vorgelegen, so richtet sich die Haftung des Luftfrachtführers nach dem geltenden Gesetz über das Bestehen eines Mitverschuldens.

16.3.3 haftet der Luftfrachtführer nicht für Schäden, die aufgrund der Einhaltung von Gesetzen, behördlichen Vorschriften, Anweisungen oder Bestimmungen seinerseits bzw. aufgrund der Nichteinhaltung selbiger seitens des Fluggastes entstehen.

16.3.4 ist die Haftung des Luftfrachtführers für aufgegebenes Gepäck außer im Fall von Handlungen oder Unterlassungen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig und im Wissen, dass dadurch wahrscheinlich ein Schaden verursacht wird, vorgenommen wurden, folgendermaßen beschränkt:

a) Falls der Flugdienst den Bestimmungen des Warschauer Abkommens in der Fassung des Haager Protokolls unterliegt: 250 Poincaré-Francs pro Kilogramm aufgegebenen Gepäcks und bis zu 5.000 Poincaré-Francs pro Fluggast für nicht aufgegebenes Gepäck (in den meisten Ländern haben 250 Poincaré-Francs den Wert von 20 USD und 5.000 Poincaré-Francs den Wert von 400 USD bzw. den entsprechenden Wert in der örtlichen Währung).

b) Falls der Flugdienst dem Montrealer Übereinkommen unterliegt: 1.131 SZR pro Fluggast für verlorenes oder beschädigtes aufgegebenes Gepäck.

Falls nach Maßgabe der geltenden Gesetze andere Haftungsbeschränkungen gelten, finden diese Anwendung. Falls das Gewicht des Gepäcks nicht auf dem Gepäckschein angegeben ist, wird davon ausgegangen, dass das Gesamtgewicht des aufgegebenen Gepäcks das jeweilige Freigewicht für die entsprechende Beförderungsklasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Luftfrachtführers nicht übersteigt. Falls für das aufgegebene Gepäck ein höherer Wert nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 9.7 deklariert wurde, so ist der Luftfrachtführer verpflichtet, für diesen höheren Wert zu haften.

16.3.5 Die Haftung des Luftfrachtführers übersteigt keinesfalls die Höhe des nachgewiesenen Schadens. Der Luftfrachtführer haftet des Weiteren nicht für mittelbare oder Folgeschäden.

16.3.6 Der Luftfrachtführer haftet nicht für Körperverletzungen des Fluggastes oder für Schäden an dessen Gepäck, die durch Gegenstände im Gepäck dieses Fluggastes verursacht werden. Ein Fluggast, dessen mitgeführte Gegenstände Verletzungen anderer Personen oder Schäden am Eigentum anderer Personen oder am Eigentum des Luftfrachtführers verursachen, ist dem Luftfrachtführer gegenüber für alle diesbezüglich entstandenen Schäden und Kosten schadensersatzpflichtig.

16.3.7 Der Luftfrachtführer haftet nicht für Schäden an zerbrechlichen oder verderblichen Gütern, elektronischen Geräten, Geld, Schmuck, Edelmetallen, Silberwaren, Wertpapieren, Effekten oder sonstigen Wertsachen, Geschäftsunterlagen, Pässen, sonstigen Ausweisdokumenten und Mustern, die sich im aufgegebenen Gepäck des Fluggastes befinden. Sobald das Gepäck aufgegeben und vom Luftfrachtführer für einen Flug in die USA und aus den USA angenommen ist, verlieren die Einschränkungen in diesem Artikel ihre Gültigkeit. Auf allen Flügen gelten jedoch die gesetzlichen Haftungsgrenzen des Luftfrachtführers.

16.3.8 Wird ein Fluggast befördert, für den die Beförderung aufgrund seines Alters oder seines geistigen oder körperlichen Zustands eine Gefahr oder ein Risiko darstellt, so haftet der Luftfrachtführer nicht für Erkrankungen, Verletzungen oder Gebrechen, einschließlich Tod, die auf diesen Zustand zurückzuführen sind, und auch nicht für den Fall einer Verschlechterung dieses Zustands.

16.3.9 Ausschlüsse oder Beschränkungen der Haftung des Luftfrachtführers gelten auch zugunsten seiner Agenten, Mitarbeiter und Vertreter sowie jeder Person, deren Luftfahrzeug der Luftfrachtführer nutzt, einschließlich ihrer Agenten, Mitarbeiter und Vertreter. Die Gesamtsumme einer möglicherweise vom Luftfrachtführer und von diesen Agenten, Mitarbeitern, Vertretern und Personen zu leistenden Entschädigungszahlung ist auf die Haftungsobergrenze des Luftfrachtführers beschränkt.

16.4 Vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Regelungen hat keine der in den vorliegenden Beförderungsbedingungen enthaltenen Regelungen die Außerkraftsetzung eines Haftungsausschlusses oder einer Haftungsbeschränkung des Luftfrachtführers nach Maßgabe des Abkommens oder der geltenden Gesetze zum Inhalt.

16.5 SONDERVEREINBARUNG

16.5.1. ALLGEMEINE REGELUNGEN

Der Luftfrachtführer beruft sich auf die Haftungsbeschränkung nach Maßgabe des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, gezeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929 in der Fassung des Haager Protokolls, und des Montrealer Übereinkommens. Turkish Airlines (gemäß Artikel 22 Abs. 1 des Abkommens eine Partei des IATA Intercarrier Agreement (IIA) und/oder des Measures to Implement IATA Intercarrier Agreement (MIA) und/oder wendet die Verordnung (EWG) Nr. 2027/97 des Rats an) beruft sich jedoch nicht auf die Haftungsbeschränkung nach Artikel 20 Abs. 1 und auch nicht auf Einwendungen nach Artikel 20 Abs. 1 des Abkommens im Hinblick auf den Anspruchsteil bis zu einem Haftungsbetrag von 113.100 Sonderziehungsrechten (SZR) für die von Turkish Airlines selbst erbrachten Beförderungsleistungen sowie für alle internationalen Beförderungsleistungen, auf die das Warschauer Abkommen Anwendung findet.

Turkish Airlines hat die in diesem Artikel dargelegte Haftungsordnung lediglich in Bezug auf von Turkish Airlines selbst erbrachte Beförderungsleistungen bzw. in Bezug auf im Namen von Turkish Airlines erbrachte Beförderungsleistungen zu befolgen, kann eine Haftung nicht einer anderen Fluggesellschaft auferlegen, die einen Teil der Beförderung übernommen hat, und kann für den von einer anderen Fluggesellschaft durchgeführten Teil der Beförderung nicht haftbar gemacht werden.

Die Haftungsordnung von Turkish Airlines, die auf den Fluggast nach Maßgabe des IIA und MIA sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2027/97 des Rats Anwendung findet, wird nachstehend dargelegt. Die vorstehend genannten Instrumente sind die Grundlage für die Auflösung von Widersprüchen zwischen den nachstehend dargelegten Regelungen, ihrer Auslegung oder ihrer Anwendung.

16.5.2 HAFTUNG DES LUFTFRACHTFÜHRERS

A. Für den Fall des Ablebens oder einer Körperverletzung des Fluggasts beruft sich der Luftfrachtführer bei Schadenersatzforderungen von bis zu 113.100 SZR nicht auf Einwendungen, er habe alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Schadens ergriffen oder es sei ihm unmöglich gewesen, solche Maßnahmen zu ergreifen.

B. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes (A) wird der Luftfrachtführer nach Maßgabe der geltenden Gesetze ganz oder teilweise von der Haftung befreit, wenn er nachweisen kann, dass der Schaden aufgrund von Fahrlässigkeit seitens der verstorbenen bzw. verletzten Person vollständig oder teilweise verursacht wurde.

C. Gegen derartige Ansprüche behält sich der Luftfrachtführer alle sonstigen im Abkommen festgelegten Einwendungsrechte vor, bei denen es sich nicht um die in den vorstehenden Absätzen (A) und (B) dargelegten handelt, wobei das Abkommen eine Außerkraftsetzung der Haftungsbeschränkung des Luftfrachtführers und der Haftungseinreden bis zu einer Höhe von 113.100 SZR zum Inhalt hat. Der Luftfrachtführer behält sich sein Rückgriffsrecht gegenüber Dritten einschließlich der Freistellungs- und Ausgleichsansprüche vor.

D. Im Hinblick auf von der Sozialversicherung oder vergleichbaren Stellen geltend gemachte Ansprüche findet weder die Außerkraftsetzung der Haftungsbeschränkung noch die Außerkraftsetzung der Einrede Anwendung. Falls der Flug den Bestimmungen des Warschauer Abkommens in der Fassung des Haager Protokolls unterliegt, unterliegen diese Ansprüche der Beschränkung gemäß Artikel 22 Abs. 1 sowie den Einwendungen gemäß Artikel 20 Abs. 1 des Abkommens; falls der Flug den Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens unterliegt, unterliegen diese Ansprüche der Beschränkung gemäß Artikel 21 sowie den Einwendungen gemäß Artikel 20 des Übereinkommens. Der Luftfrachtführer leistet dem Fluggast und dessen Angehörigen kompensatorischen Schadensersatz, der über die von einer Versicherung, Sozialversicherung oder vergleichbaren Stelle erhaltenen Zahlungen hinausgeht. (Diese Bestimmung gilt nicht für die Sozialversicherung oder vergleichbare öffentlich-rechtliche Körperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika.)

E. Das Wohnsitzrecht des Fluggastes findet keine Anwendung auf nach Maßgabe dieser Privatvereinbarung geltend gemachte Ansprüche, das Recht des „fünften Gerichtsstandes“ wird nicht anerkannt.

16.5.3 VORAUSZAHLUNG

A. Turkish Airlines leistet spätestens fünfzehn Tage nach der Feststellung der Identität der schadensersatzberechtigten natürlichen Person eine Vorauszahlung zur Befriedigung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse, und zwar im Verhältnis zur Schwere des erlittenen Schadens.

B. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes (A) beträgt die Vorauszahlung im Falle des Ablebens des Fluggastes pro Fluggast mindestens 15.000 SZR.

C. Eine Vorauszahlung stellt keine Haftungsanerkennung dar und ist mit den eventuell später aufgrund der Haftung des Luftfrachtführers gezahlten Beträgen zu verrechnen.

D. Falls nachgewiesen wird, dass der Schaden aufgrund von Fahrlässigkeit seitens des verletzten oder verstorbenen Fluggastes oder der Person, die die Vorauszahlung erhalten hat, vollständig oder teilweise verursacht wurde oder dass die Person, die die Vorauszahlung erhalten hat, keinen Anspruch auf Schadenersatz hatte, so wird der Luftfrachtführer nach Maßgabe der geltenden Gesetze ganz oder teilweise von seiner Haftung befreit. In einem solchen Fall ist die Vorauszahlung zurückzuzahlen. Ansonsten ist die Vorauszahlung nicht zurückzuzahlen.

ARTIKEL 17

FRISTEN FÜR ERSATZANSPRÜCHE UND KLAGEN

17.1 ANZEIGE VON SCHÄDEN

Bei Schäden am aufgegebenen Gepäck ist jede Klage ausgeschlossen, wenn der Berechtigte den Schaden nicht unverzüglich nach dessen Entdeckung, spätestens jedoch sieben Tage nach Erhalt des Gepäcks gegenüber dem Luftfrachtführer anzeigt. Entsprechendes gilt für die verspätete

Auslieferung von Gepäck, wenn der Schaden nicht spätestens 21 Tage nach der Auslieferung des Gepäcks angezeigt wird. Die Anzeige bedarf der Schriftform und muss innerhalb der vorgenannten Fristen abgesandt werden.

17.2 AUSSCHLUSSFRISTEN FÜR KLAGEN

Die Klage auf Schadenersatz für Schäden jeglicher Art kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Jahren erhoben werden, und zwar gerechnet vom Tag der Ankunft am Bestimmungsort bzw. vom Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen müssen, oder vom Tag, an dem die Beförderung abgebrochen wurde.

ARTIKEL 18

ÄNDERUNGEN UND RECHTSVERZICHT

Kein Agent, Mitarbeiter oder Vertreter des Luftfrachtführers ist berechtigt, Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen abzuändern, zu ergänzen oder außer Kraft zu setzen.

REFERENZSPRACHE

Diese Beförderungsbedingungen stehen in mehreren Sprachen zur Verfügung. Falls der türkische Wortlaut und ein nicht-türkischer Wortlaut voneinander abweichen, gilt die Fassung des türkischen Wortlauts unter Vorbehalt geltender lokaler Gesetze.

NAME DES LUFTFRACHTFÜHRERS: Turkish Airlines

ABKÜRZUNG DES NAMENS: TK

VERÖFFENTLICHUNGSDATUM: 22. JUNI 2016